

Satzung über die Erhebung von Marktgebühren - Marktgebührenordnung -

vom 27. April 1978, geändert am 27 September 2001

Inhaltsübersicht

- § 1 Erhebungsgrundsatz
- § 2 Gebührensschuldner
- § 3 Entstehung und Fälligkeit der Gebühren
- § 4 Entrichtung der Gebühren
- § 5 Gebühren für Wochenmärkte
- § 6 Gebühren für Jahrmärkte
- § 7 Gebühren für Spezialmärkte
- § 8 Ausgeschlossene Ansprüche und Ausnahmen
- § 9 Inkrafttreten

Rechtsgrundlagen

§ 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg i. d. F. vom 04.10.1977 i. V. mit § 69 der Gewerbeordnung i. d. F. vom 01.01.1978, § 10 der Marktsatzung vom 27.04.1978 und §§ 2 und 9 des Kommunalgesetzes für Baden-Württemberg i. d. F. vom 04.10.1977

§ 1 Erhebungsgrundsatz

Für die Bereitstellung von Verkaufs- und Standplätzen werden Gebühren nach den folgenden Bestimmungen erhoben.

§ 2 Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner ist, wer die Plätze benutzt oder benutzen lässt.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

Die Gebühren entstehen und werden fällig beim Wochen- und Jahrmarkt mit der Zuteilung des Platzes.

§ 4 Entrichtung der Gebühren

- (1) Die Gebühren werden am Markttag vom Marktmeister erhoben.
- (2) Die Gebühren für den Wochenmarkt müssen am Markttag bezahlt werden.
- (3) Die Gebühren für den Jahrmarkt müssen wie folgt entrichtet werden:
 - a) für die Jahresplätze im voraus, spätestens am 1. Markttag
 - b) für die übrigen Plätze am Markttag.
- (4) Die Gebühren für nicht belegte Plätze sind innerhalb einer Woche nach dem Markttag an die Stadtkasse zu entrichten. § 7 Abs. 1 Satz 2 der Marktsatzung bleibt unberührt.

§ 5

Gebühren für Wochenmärkte

Die Gebühren betragen für einen Markttag für einen von der Stadt überlassenen Platz pro qm 1,50 € (3,00 DM).

§ 6

Gebühren für Jahrmärkte

Die Gebühren betragen für einen Verkaufsort pro lfd. Meter 2,00 € (4,00 DM)

§ 7

Gebühren für Spezialmärkte (Vieh- und Schweinemärkte)

Gebühren für diese Märkte werden nicht erhoben.

§ 8

Ausgeschlossene Ansprüche und Ausnahmen

(1) Wer einen für ihn bereitgehaltenen Platz nicht belegt, hat keinen Anspruch auf Ermäßigung, Erlaß oder Erstattung der Gebühr. Von einem Gebührenansatz wird jedoch abgesehen, wenn der Inhaber des Platzes sein Fernbleiben vom Markt mindestens drei Tage vor dem Markttag dem Amt für öffentliche Ordnung mitgeteilt hat und der zugeteilte Platz anderweitig vergeben werden konnte.

(2) Wer den Markt vorzeitig verläßt oder verlassen muß und wer einen Platz nur teilweise oder zeitweise benutzt, hat keinen Anspruch auf Ermäßigung oder Erstattung der Gebühren.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.05.1978 in Kraft.